

Ergänzende Hinweise Erbrecht Hinweise für Anträge auf Verleihung der Bezeichnung Fachanwalt für Erbrecht

I. Theoretische Kenntnisse

Die theoretischen Kenntnisse können durch Vorlage der so genannten Regelunterlagen, oder durch Vorlage anderer geeigneter Unterlagen nachgewiesen werden.

1. Regelunterlagen

Die so genannten Regelunterlagen (§ 6 Abs. FAO) umfassen:

- Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem anwaltsspezifischen Fachlehrgang über alle das Fachgebiet betreffenden Bereiche, dessen Gesamtdauer mindestens 120 Std. (ohne Leistungskontrollen) betragen muss;
 - Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme von mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs, deren Gesamtdauer 15 Zeitstunden nicht unterschritten hat;
 - Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen im Original.
- a) Wird der Antrag nicht in demselben Jahr gestellt, in dem der Lehrgang endet, ist ab dem Kalenderjahr, das auf die Lehrgangsbeendigung folgt, Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO – und somit im Umfang von **mindestens 15 Zeitstunden pro Jahr** – nachzuweisen (§ 4 Abs. 2 FAO).
 - b) Ein Fall ist jeder einheitliche Lebenssachverhalt, der nach allen Seiten hin und unter Ausnutzung aller materiellen und/oder prozessualen Möglichkeiten vom Antragsteller im Hinblick auf erbrechtliche Fragestellungen geprüft und bearbeitet wurde. Dieser Lebenssachverhalt ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Instanzen oder der geführten Verfahren einer Nummer zuzuordnen.
 - c) Nach § 5 Satz 1 lit. m FAO müssen 20 rechtsförmliche Verfahren nachgewiesen werden. Rechtsförmliche Verfahren können unter anderem sein, soweit der Schwerpunkt des Verfahrens im Erbrecht liegt:

Verfahren „freiwillige Gerichtsbarkeit“	Andere rechtsförmliche Verfahren
Erbscheinsverfahren (Hinweis: Bei nicht kontradiktorisch geführten Verfahren kann je nach Umfang der Beteiligung eine Mindergewichtung vorgenommen werden)	Gerichtsverfahren (Erbrechtsfeststellungsklage, Leistungsklage Vermächtnis, Pflichtteilsklagen, Erbteilspfändung, etc.)
Entlassung Testamentsvollstrecker	Teilungsversteigerung als Vorbereitung der Teilungsklage
Anfechtung	Einspruch und Klage gegen Entscheidungen des Finanzamtes
Nachlasspflegschaften	
Nachlassverwaltung	
Nachlassinsolvenz	

Voraussetzung ist, dass der Schwerpunkt des Verfahrens im materiellen Erbrecht liegt.

2. Inhalt der Fall-Liste

Die Liste muss weiter folgende Angaben i.S.v. § 6 Abs. 3 FAO enthalten:

- a) Es ist der Zeitraum, d.h. der taggenaue Beginn und das Ende der anwaltlichen Tätigkeit aufzuführen. Ein Fall beginnt in der Regel mit der Aufnahme der Information des Mandanten und endet in dem Zeitpunkt, in dem sich der Anwalt letztmalig mit der Sache inhaltlich befasst hat. Eine Tätigkeit außerhalb des Erbrechts, z.B. bei Durchführung der Zwangsvollstreckung, ist kenntlich zu machen. Das An- und Ablegen der Akte ist unerheblich und nicht anzugeben. Für den Antrag ist ein Zeitraum von drei Jahren vor dem Antragsingang maßgeblich (§ 5 Satz 1 FAO). Deshalb ist bei allen Fällen, deren Beginn vor dem 3-Jahres-Zeitraum liegt, anzugeben, welche konkreten Tätigkeiten in den maßgeblichen 3-Jahres-Zeitraum fallen.
- b) Es ist das interne Aktenzeichen und das gerichtliche Aktenzeichen mit Bezeichnung des Gerichts anzugeben.
- c) Der Gegenstand des Falles ist so zu schildern, dass eine Zuordnung zu den Bereichen nach § 14 lit. f Ziffer 1 und 5 FAO (vgl. § 5 Abs. 1 lit. m FAO) möglich ist.
- d) Art und Umfang der Tätigkeit sind anzugeben. Bei außergerichtlichen Fällen hat der Antragsteller anzugeben, ob die Tätigkeit in einer mündlichen oder schriftlichen Beratung oder im Führen von Korrespondenz oder in einem Verhandeln mit dem Gegner bestand. Bei gerichtlichen oder rechtsförmlichen Verfahren anzugeben, ob und gegebenenfalls welche Termine (z.B. Güte- oder Verhandlungstermin) wahrgenommen wurden. Es ist kenntlich zu machen, wenn ein Fall nicht ausschließlich vom Antragsteller persönlich bearbeitet wurde. Gegebenenfalls sind die Beiträge Dritter zu schildern.
- e) Der Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung ist durch Art der Erledigung (z.B. Vergleich, Urteil, Klagerücknahme, Anerkenntnis, Versäumnisurteil, möglichst mit Datum) anzugeben.
- f) Sachliche oder personelle Zusammenhänge mit anderen Fällen sind kenntlich zu machen.

Die Liste kann eine Zuweisung der Fälle zu den in §14 lit. f Ziffer 1 bis 5 FAO genannten Bereichen enthalten.

3. Bewertung der Praxisfälle

Entsprechend § 5 letzter Satz FAO können Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle zu unterschiedlichen Gewichtungen (Höher- oder Mindergewichtung) der Praxisfälle führen. Eine Höherbewertung – abweichend von 1,0 – muss vom Antragsteller begründet werden.

4.

Das Muster der Fallliste ist zum Download abrufbar. Für weitere Fragen steht Ihnen die Geschäftsführung jederzeit gerne zur Verfügung.